

Vorlage, DS-Nr. 2019/747/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Verkehrsausschuss	14.11.2019			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	16.01.2020			

**Betreff:** Rheinstraße, Tr.-Eschmar  
hier: Anbringung einer Straßenmarkierung an der Ecke Rheidter  
Straße/Rheinstraße  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15. September 2019

**Beschlussentwurf:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt den beiliegend abgedruckten Antrag der SPD-Fraktion vom 15.09.2019 aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde.

**Sachdarstellung:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Beratungen zur Vorlage (DS-Nr. 2019/747 in seiner Sitzung am 14.11.2019 einstimmig in seine nächste Sitzung am 16.01.2020 vertagt.

Die Verwaltung hat erneut den angegebenen Sachverhalt geprüft und kommt zu keiner anderweitigen Einschätzung als bereits in der Sachdarstellung der letzten Vorlage angegeben. Die platzierte Werbeanlage stellt keine Sichtbehinderung dar.

Mit Datum vom 15. September 2019 hat die SPD-Fraktion Troisdorf beigefügten Antrag auf die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Anbringung einer Straßenmarkierung an der Ecke Rheidter Straße/Rheinstraße in Eschmar“ im zuständigen Fachausschuss der Stadt Troisdorf gestellt.

Die SPD Troisdorf beantragt folgenden Beschlussvorschlag zu fassen:

- 1. Anbringung einer „Zick-Zack-Straßenmarkierung“ an der Ecke Rheidter Straße/Rheinstraße in Eschmar. Sowie die Umsetzung des „Stadtmöbilierungs-Schildes“ an selbiger Ecke.*

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.

Eng ist eine Straßenstelle im Sinne des Rechts dann, wenn der zur Durchfahrt

insgesamt verbleibende Raum für ein Kraftfahrzeug höchstzulässiger Breite von max. 2,55 m zuzüglich 50 cm Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde.

Die bisher ergangenen Urteile lassen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,05 m genügen.

Die Rheidter Straße hat in dem genannten Bereich eine Fahrbahnbreite von 4,62 m. Somit ist das Halten und Parken dort grundsätzlich nicht zulässig. Daher kann eine zusätzliche Grenzmarkierung (Zeichen 299) dort nicht aufgebracht werden.

Hinsichtlich der Werbeanlage hat sich die Verwaltung die Situation vor Ort angeschaut und „Probefahrten“ durchgeführt. Hiernach ist die Installation der Werbeanlage als unglücklich, aber nicht verkehrsgefährdend einzuschätzen. Da die Errichtung der Anlage unter Zustimmung der Verwaltung durchgeführt wurde entstanden durch die Versetzung der Stadt Troisdorf Kosten für die es keine tatsächliche Veranlassung gibt.

Aus der oben aufgeführten sachlichen Darstellung empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter